

Motion über den Umgang mit gefährlichen Hunden

eröffnet am 21. November 2000

Wir fordern den Regierungsrat auf, die gesetzlichen Vorgaben zur Haltung von Hunden dahingehend zu ändern, dass die heutige Haltung von potenziell gefährlichen Hunden, insbesondere von so genannten Kampfhunden, einer Bewilligungspflicht unterstellt wird und dass in Zukunft Zucht und Haltung von besonders gefährlichen und speziell aggressiv abgerichteten Hunden verunmöglicht werden.

Begründung:

Die Regelung der Hundehaltung liegt in der Kompetenz der Kantone. Das geltende Gesetz über das Halten von Hunden verlangt zwar, dass Hunde so zu halten sind, dass der Schutz der Öffentlichkeit gewährleistet ist, die Bestimmungen greifen aber offensichtlich zu kurz.

Den Missbrauch von Hunden als Kampfhunde gegenüber Menschen wie Tieren oder als Statussymbol für Gewaltbereitschaft halten wir ethisch für verwerflich und nicht tolerierbar. Die Zahl aggressiv abgerichteter Hunde und auch die Unfälle mit ihnen sind mit grosser Wahrscheinlichkeit am Zunehmen, eine Erscheinung, welche vor dem Hintergrund eines tendenziell zunehmenden allgemeinen Unsicherheitsgefühls möglicherweise noch weitergeht. Eine vollständige Sicherheit für Mensch und Tier ist nicht zu erreichen, da selbst scheinbar friedliche Hunde und Hunderasen in seltenen Fällen aggressives Verhalten an den Tag legen können oder dazu gebracht werden können. Es gilt deshalb, das Risiko gezielt zu vermindern, indem möglichst kurzfristig

- das Halten heute lebender potenziell gefährlicher Hunde einer Bewilligungspflicht unterstellt wird,
- potenziell gefährliche Hunde markiert und registriert werden,
- Vorfälle mit Hundebissen meldepflichtig werden,
- in Zukunft das Halten neuer so genannter Kampfhunde untersagt wird,
- das Abrichten von Hunden zu aggressiven Tieren verboten wird und
- die gezielte Zuchtauswahl hinsichtlich aggressiver Merkmale in der Hundezucht verhindert wird.

Die Ausführungsbestimmungen (wie z. B. die Definition von potenziell gefährlichen Hunden und von Kampfhunden, Anforderungen an Halterinnen und Halter sowie Hunde) und allfällige Ausnahmen für Hunde mit speziellen Funktionen sind in der Verordnung zu regeln.

Adrian Borgula

Eva Zihlmann

Regula Schurtenberger